

# Jugendordnung

## § 1 Jugend im DJJV

- 1.1 „Die Jugend im DJJV“ ist die selbständige Organisation aller Jugendlichen im Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. Sie trägt den Namen Ju-Jutsu-Jugend im DJJV. Ihr gehören alle Jugendlichen, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendausschüsse und Gremien an. Als jugendlich im Sinne der Jugendordnung gelten alle Ju-Jutsuka unter 21 Jahren.
- 1.2 „Die Jugend im DJJV“ unterliegt der Satzung des DJJV und der Jugendordnung. Weitere Ordnungen, die für den Jugendbereich Gültigkeit haben sollen, können beschlossen werden. Die Jugend fasst ihre Beschlüsse in der Jugendvollversammlung.
- 1.3 Gemäß § 13, Abs. 1, Satz 1 der Satzung führt und verwaltet sich die Jugend des DJJV selbständig im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel.

## § 2 Zweck

- 2.1. Die Jugend im DJJV will durch die Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen. Dazu dient unter anderem die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2. Die Jugend im DJJV will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
- 2.3. Mittel zum Erreichen dieses Zweckes sind die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport und im sportlichen Wettbewerb, Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement, durch sportliche Betätigung und Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen im olympischen Geiste mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen auf Grundlage der gegenseitigen Achtung und Verständigung.

## § 3 Organe der Jugend; Leitung der Jugend

- 3.1 Organe der Jugend sind
  - Jugendvollversammlung
  - Jugendhauptausschuss
  - Jugendvorstand, bestehend aus
    1. Jugendreferent/in
    2. Stellvertretende/r Jugendreferent/in
- 3.2 Jugendvollversammlung
  - 3.2.1. Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus
    - den Jugendvertretern der JJ-Landesverbände und
    - dem JugendvorstandDie Jugendvollversammlung wählt den Jugendvorstand, beschließt über den ihr zur Verfügung gestellten Etat und verabschiedet die, die Jugend betreffenden Ordnungen und Beschlüsse.
  - 3.2.2 Entsprechend § 6, Abs. 2 der Satzung findet jährlich eine ordentliche Jugendvollversammlung statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. Entsprechend § 8 der Satzung gilt in diesem Fall folgendes:

- Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann aus wichtigem Grund einberufen werden. Ihre Einberufung erfolgt durch den Bundesjugendreferenten.
- Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss einberufen werden, wenn die Jugendversammlung dies beschließt, ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache an den Bundesjugendreferenten stellt oder der Vorstand des DJJV e.V. dies mit Mehrheit wünscht.

Abweichend von den regulären Verfahrensvorschriften kann im Dringlichkeitsfall die Frist für die Einberufung bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach der schriftlichen Einladung bis auf eine Woche.

Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung der außerordentlichen Jugendvollversammlung geführt hat.

3.2.3 Entsprechend § 6, Abs. 5 der Satzung hat jedes Mitglied (JJ-Landesverband) pro angefangene 2000 gemeldete Sportler eine Stimme, jedoch nicht mehr als drei Stimmen. Der Bundesjugendreferent hat eine Stimme. Das Stimmrecht auf der Vollversammlung üben die Jugendvertreter der JJ-Landesverbände aus. Eine Stimmrechtsübertragung zwischen den Mitgliedern ist nicht zulässig, jedoch darf der Landesverband (Jugendleiter) sein Stimmrecht auf einen von ihm schriftlich benannten Funktionsträger seiner Organisation übertragen.

3.2.4 Entsprechend § 7 der Satzung gelten folgende Verfahrensvorschriften:

- Zu einer ordentlichen Jugendvollversammlung ist mit einer Frist von 7 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Datum des Poststempels gilt als Nachweis.
- Die Einladung erfolgt durch den Bundesjugendreferenten.
- Die Tagesordnung kann bis zu 5 Wochen vor der Jugendvollversammlung ergänzt werden. Die entgeltige Tagesordnung mit Beschlussvorlage muss dann spätestens 4 Wochen vor der Jugendvollversammlung den Mitgliedern zugesandt werden (Poststempel).
- Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.
- Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der Jugendvollversammlung gestellt werden und deren Behandlung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Jugendvertreter als unaufschiebbar befürwortet wird. Eine Änderung der Jugendordnung ist durch Dringlichkeitsantrag nicht möglich.
- Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen an den DJJV nicht in Rückstand befindet. Stichtag für den Geldeingang ist 14 Tage vor der Jugendvollversammlung.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmauszählung werden die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen mit erfasst, haben aber keine Auswirkung auf die Beschlussfassung.
- Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer Jugendvollversammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss während der Jugendvollversammlung, spätestens aber 4 Wochen danach, Einspruch erhoben werden, ansonsten ist der Beschluss rechtswirksam.

- Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen zu übersenden.

### 3.3 Jugendhauptausschuss

3.3.1 Zur Unterstützung des Bundesjugendreferenten besteht ein Jugendhauptausschuss. Ihm gehören an:

- der Bundesjugendreferent
- der stellvertretende Bundesjugendreferent
- die Gruppen-Jugendleiter
- max. 3 weitere durch den Bundesjugendreferenten berufene Mitglieder

3.3.2 Aufgabe des Jugendhauptausschusses ist es, den Bundesjugendreferenten bei seiner Arbeit zu unterstützen, überregionale Maßnahmen und Projekte mit zu planen und durchzuführen und die Jugendvollversammlung vorzubereiten. Die Koordination obliegt dem Bundesjugendreferenten. Den Vorsitz im Jugendhauptausschuss führt der Bundesjugendreferent, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

3.3.3 Der Jugendhauptausschuss tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Bundesjugendreferenten. Gemäß § 9 der Satzung gilt eine Ladungsfrist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Über das Ergebnis der Jugendausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### 3.4 Bundesjugendreferent

3.4.1 Gemäß § 13, Abs. 3 leitet der Bundesjugendreferent die Jugend des DJJV. Im obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend. Der Bundesjugendreferent vertritt die Jugend im Rahmen des § 30 BGB. Nach § 1, Abs. 1 der Satzung des DJJV gehört der Bundesjugendreferent zum Vorstand des DJJV und ist damit das Bindeglied zwischen der Jugend im DJJV und dem Erwachsenenbereich.

3.4.2 Gemäß § 13, Abs. 2 der Satzung wird der Bundesjugendreferent von der Jugendvollversammlung gewählt. Er bedarf zur Ausübung seines Amtes der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DJJV.

3.4.3 Für die Wahl des Bundesjugendreferenten gilt § 7, Abs. 10 der Satzung des DJJV. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren und findet im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt. Ersatzwahlen sind zwischenzeitlich möglich. Die Wahl hat schriftlich zu erfolgen. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Zur Durchführung der Wahl ist von der Jugendvollversammlung eine Wahlkommission zu wählen, die aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Für das Amt des Bundesjugendreferenten kann nur ein Verbandsangehöriger gewählt werden, der anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-/Nein- Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden zwar mit erfasst; jedoch nicht zur Auswertung hinzugezogen.

### 3.5 Stellvertretender Bundesjugendreferent

3.5.1 Der Stellvertretende Bundesjugendreferent wird von der Jugendvollversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Olympisches Jahr) gewählt. Er vertritt den Bundesjugendreferenten im Verhinderungsfall oder in besonderen ihm übertragenen Aufgabenstellungen. Die Aufgabenübertragung nimmt der Bundesjugendreferent wahr.

3.5.2 Der Stellvertretende Bundesjugendreferent ist kein Vorstandsmitglied des DJJV im Sinne der Satzung.

3.6 Gruppen-Jugendleiter

3.6.1 Gruppen-Jugendleiter ist einer der Jugendvertreter der JJ-Landesverbände der jeweiligen Gruppe.

3.6.2 Die Gruppen-Jugendleiter werden von den Jugendvertretern der JJ-Landesverbände der jeweiligen Gruppe für 2 Jahre gewählt.

3.6.3 Für die Ausübung des Amtes ist die Mitgliedschaft im Landesverband erforderlich.

#### **§ 4 Sonstiges**

Für alle die Jugend betreffenden Punkte, die nicht in einer Ordnung behandelt werden, wie z. B. Einladungsfristen, Ersatzwahlen etc. gilt sinngemäß die Satzung des DJJV.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde am 2. Februar 1992 von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der gemeinsamen Mitgliederversammlung des Deutschen Ju-Jutsu-Verbandes und der Sektion Ju-Jutsu im DJB am 14. März 1992 in geänderter Form angenommen.

Sämtliche Ämter sind geschlechtsneutral.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Fall die männliche Schreibweise gewählt.